



ausgehängt am 16.08.2010  
abhängen am 31.08.2010

Stuttgart, den 16.08.2010

## Bekanntmachung von Satzungsänderungen

Das Bundesversicherungsamt hat mit Bescheid vom 13.07.2010 folgenden, vom Verwaltungsrat in seiner Besetzung nach § 16a Abs. II Nr. 1 der Satzung beschlossenen Satzungsnachtrag genehmigt:

### 9. Nachtrag

#### zu der vom 1. Januar 2008 an geltenden Satzung der Bosch BKK

#### Artikel I

1. Nach § 2 Absatz II wird folgender Absatz II a eingefügt:

„Abweichend von § 49 Absatz 2 Satz 2 SGB IV hat ein Wahlberechtigter, der zur Gruppe der Arbeitgeber gehört, so viele Stimmen wie die Zahl der am Stichtag für das Wahlrecht (§ 50 Absatz 1 SGB IV) bei ihm beschäftigten, beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen und wahlberechtigten Personen, höchstens jedoch 27.500 Stimmen.“

2. § 14 Absatz V wird aufgehoben. Der bisherige Absatz VI wird neuer Absatz V.
3. In § 22 Absatz I werden am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und Folgendes eingefügt:  
  
„dies gilt nicht, wenn sich gewählte Leistungsinhalte überschneiden. [Satz 2 entfällt] Die Bosch BKK kann in begründeten Härtefällen weitere Ausnahmen zulassen.“
4. In § 24 Absatz III wird der letzte Satz aufgehoben.



## **Artikel II (Inkrafttreten)**

1. Artikel I Nr. 1 bis 3 treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Artikel I Nr. 4 tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Bosch BKK